

Bund

Gesetz über die soziale Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsgesetz - WoFG)

§ 27 Wohnberechtigungsschein, Sicherung der Belegungsrechte

www.gesetze-im-internet.de/wofg/_27.html

(2) Der Wohnberechtigungsschein wird auf Antrag des Wohnungssuchenden von der zuständigen Stelle für die Dauer eines Jahres erteilt. Antragsberechtigt sind Wohnungssuchende, die sich nicht nur vorübergehend im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten und die rechtlich und tatsächlich in der Lage sind, für sich und ihre Haushaltsangehörigen nach § 18 auf längere Dauer einen Wohnsitz als Mittelpunkt der Lebensbeziehungen zu begründen und dabei einen selbstständigen Haushalt zu führen.

(3) Der Wohnberechtigungsschein ist zu erteilen, wenn vom Wohnungssuchenden und seinen Haushaltsangehörigen die Einkommensgrenze ... eingehalten wird. ...

Berlin

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt – IV A 34 - April 2016

Entscheidungshilfe - Ausländer (*nicht veröffentlichtes Hinweisblatt*)

Antragsberechtigung ist gegeben:

(...)

- Flüchtlinge (*Voraussetzung*: Reiseausweis für Flüchtlinge i. V. m. Aufenthaltstitel: Aufenthaltserlaubnis mindestens elf Monate gültig ab Antragstellung oder Niederlassungserlaubnis)

Befristete Aufenthaltserlaubnis (mindestens elf Monate gültig bei Antragstellung), z. B.

- Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit (§§ 18 – 21 AufenthG)
- Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (§§ 22 – 26 AufenthG)
- Aufenthalt aus familiären Gründen (§§ 27 – 36 AufenthG)
- Aufenthalt zum Zwecke der Ausbildung (§§ 16 – 17 AufenthG)
- Ausländer und ehemalige Deutsche, die nach Deutschland zurückkehren wollen (§§ 37, 38 AufenthG)
- Ausländer, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ein Daueraufenthaltsrecht besitzen (§ 38a AufenthG)

Antragsberechtigung ist nicht gegeben bei:

- Asylbewerbern
- Duldung, aber Ausnahme im Einzelfall bei dauerhaftem Abschiebehindernis gemäß Artikel 6 GG und Artikel 8 EMRK
- Aufenthaltsgestattung (zur Durchführung des Asylverfahrens, § 55 Abs. 1 AsylVfG)
- Visum (zur Durchreise oder Aufenthalte bis zu drei Monaten, Flughafenvisum, Schengen-Visa bis zu sechs Monate, § 6 AufenthG)

(...)

Schleswig Holstein

Verwaltungsbestimmungen zum Schleswig-Holsteinischen Wohnraumförderungsgesetz (VB-SHWoFG)

<http://www.gesetze->

[rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/portal/t/3t8/page/bsshoprod.psml?doc.hl=1&doc.id=VVSH-VVSH00005334&documentnumber=1&numberofresults=1&doctyp=vvsh&showdoccase=1&doc.part=F¶mfromHL=true#focuspoint](http://www.rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/portal/t/3t8/page/bsshoprod.psml?doc.hl=1&doc.id=VVSH-VVSH00005334&documentnumber=1&numberofresults=1&doctyp=vvsh&showdoccase=1&doc.part=F¶mfromHL=true#focuspoint)

(6) Wohnungssuchende dürfen sich nicht nur vorübergehend im Bundesgebiet aufhalten. Der Aufenthalt muss ab Antragstellung mindestens für ein Jahr in rechtlich zulässiger Weise erwartet werden können. Dies gilt auch als erfüllt, wenn bei Ausländern die Gültigkeitsdauer eines Aufenthaltstitels oder einer Duldung zwar weniger als ein Jahr beträgt, aber keine grundsätzlichen aufenthaltsrechtlichen Bedenken gegen die Verlängerung des Aufenthaltstitels oder der Duldung bestehen. Ebenso kommt ein nicht nur vorübergehender Aufenthalt in Betracht, wenn der Aufenthalt nach § 55 Asylverfahrensgesetz gestattet ist und aufgrund der Umstände des

Einzelfalles mit einer Verfahrensdauer von mindestens einem Jahr zu rechnen ist. § 53 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz bleibt unberührt (Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften). Ausländische Familienangehörige, die sich noch im Ausland aufhalten, können mitberücksichtigt werden, sofern ihre Übersiedlung in die Bundesrepublik bevorsteht und bei ihnen die sonstigen (mit Ausnahme von § 29 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG – Aufenthaltserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht) aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen für einen Familiennachzug erfüllt sind. Insgesamt ist bei der Klärung der Antragsvoraussetzungen eine enge Abstimmung mit der Ausländerbehörde geboten.

Brandenburg

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr zum Wohnraumförderungs- und Wohnungsbindungsgesetz (VV-WoFGWoBindG) vom 15. Oktober 2002

http://www.mil.brandenburg.de/media_fast/4055/Verwaltungsvorschrift%20zum%20Wohnraumförderungs-%20und%20Wohnungsbindungsgesetz.pdf

10.6 Ausländer mit einer zum längeren Aufenthalt berechtigenden Aufenthaltsgenehmigung (mindestens ein Jahr) können ebenfalls Wohnungssuchende sein. Derartige Aufenthaltstitel sind (vgl. § 5 des Ausländergesetzes und §§ 3 bis 7a des Aufenthaltsgesetzes/ EWG):

- befristete oder unbefristete Aufenthaltserlaubnis,
- Aufenthaltsberechtigung,
- Aufenthaltsbewilligung,
- Aufenthaltsbefugnis.

10.6.1 Ausländische Familienangehörige ohne Aufenthaltsgenehmigung können nur dann berücksichtigt werden, wenn ihre Übersiedlung auf längere Dauer in die Bundesrepublik unmittelbar bevorsteht und nach Auskunft der Ausländerbehörde voraussichtlich eine Aufenthaltsgenehmigung erteilt wird.

Anspruchsberechtigt sind ferner Ausländer, deren Aufenthalt für mindestens sechs Monate mit der Möglichkeit der Verlängerung (nach Auskunft der Ausländerbehörde) geduldet wird.

10.6.2 Nicht antragsberechtigt sind in der Regel Asylbewerber mit einer zur Durchführung des Asylverfahrens erteilten Aufenthaltsgestattung nach § 55 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG). Asylbewerber werden gemäß § 53 Abs. 1 AsylVfG in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht. Ausnahmsweise kann ihnen ein WBS ausgestellt werden, wenn die für die Unterbringung zuständige Behörde gemäß § 53 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG einer Unterbringung außerhalb einer Gemeinschaftsunterkunft zugestimmt hat.

Ba-Wü

Durchführungshinweise des Wirtschaftsministeriums zum Landeswohnraumförderungsgesetz (DHLWoFG) (Stand: 31. Juli 2010)

3.3.3

Als Wohnungssuchende gelten auch Ausländer, die sich nicht nur vorübergehend - mindestens für die Dauer eines Jahres - in dem Geltungsbereich des Landeswohnraumförderungsgesetzes aufhalten dürfen und insbesondere zu einer der folgenden Personengruppen gehören oder zum Zeitpunkt der Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins (§ 15) über einen der folgenden Aufenthaltstitel verfügen:

- Aufenthaltserlaubnis nach dem ... Aufenthaltsgesetz mit einer Geltungsdauer von mindestens einem Jahr,
- Niederlassungserlaubnis (unbefristeter Aufenthaltstitel) nach dem Aufenthaltsgesetz,
- freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger und ihre Familienangehörigen
- (....)

Haushaltsangehörige müssen die aufenthaltsrechtlichen Anforderungen an einen Wohnungssuchenden erfüllen und damit selbst oder abgeleitet mindestens für die Dauer eines Jahres aufenthaltsberechtigt sein. Familienangehörige, die sich noch im Ausland aufhalten, können mitberücksichtigt werden, sofern ihre Übersiedlung auf längere Dauer in den Geltungsbereich des Landeswohnraumförderungsgesetzes unmittelbar bevorsteht und bei ihnen die ausländerrechtlichen Voraussetzungen für einen Aufenthalt von mindestens einem Jahr erfüllt sind.

(...)

Ein lediglich vorübergehendes Aufenthaltsrecht liegt vor, wenn sich der Ausländer nur auf absehbare Zeit (in der Regel weniger als ein Jahr) im Geltungsbereich des Landeswohnraumförderungsgesetzes aufhalten darf. Er gilt grundsätzlich nicht als Wohnungssuchender. Hierzu zählen:

· Asylbewerber mit einer Aufenthaltsgestattung (§ 55 Asylverfahrensgesetz – AsylVfG). Die asylrechtliche Aufenthaltsgestattung, die lediglich dazu dient, dem Asylbewerber vorübergehend die persönliche Durchführung seines Asylverfahrens zu ermöglichen, genügt auch dann nicht, wenn der Asylbewerber nicht mehr verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung oder einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen;

· Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz mit einer Geltungsdauer von weniger als einem Jahr besitzen;

· Ausländer, bei denen die Abschiebung vorübergehend ausgesetzt wurde (§ 60a AufenthG, Duldung). [insoweit relativiert durch VGH BaWU, Anm. GC]

Ein Asylbewerber, der lediglich über eine Aufenthaltsgestattung (§ 55 AsylVfG) verfügt, kann ausnahmsweise Wohnungssuchender sein, wenn ihm laut Auskunft der Ausländerbehörde nach Abschluss des Asylverfahrens voraussichtlich eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Geltungsdauer von mindestens einem Jahr erteilt werden wird. Gleiches gilt, wenn einem Ausländer nach Auskunft der Ausländerbehörde eine entsprechende Erlaubnis erteilt werden wird.

(...)

In Zweifelsfällen ist eine Abstimmung mit der Ausländerbehörde angezeigt (vergleiche zur Datenerhebung bei Dritten durch die Gemeinde, Nummer 12.8 zu § 15). ...

Niedersachsen

**Richtlinie zur Durchführung der sozialen Wohnraumförderung in Niedersachsen
(Wohnraumförderbestimmungen - WFB -)**

<http://www.recht-niedersachsen.de/23400/504,25100,3,7.htm>

44. Wohnberechtigungsschein für ausländische Wohnungssuchende

Ausländische Wohnungssuchende sind nur dann rechtlich und tatsächlich in der Lage, auf längere Dauer einen Wohnsitz als Lebensmittelpunkt zu begründen, wenn ein rechtmäßiger Aufenthalt im Bundesgebiet gegeben ist, der eine positive Bleibeperspektive erwarten lässt. Ob eine positive Bleibeperspektive vorliegt, ist in jedem Einzelfall zu prüfen; das Prüfungsergebnis ist aktenkundig festzuhalten. In Zweifelsfällen kann von der zuständigen Ausländerbehörde eine Auskunft über die Bleibeperspektive eingeholt werden. ...

Bayern

Verwaltungsvorschriften zum Vollzug des Wohnungsbindungsrechts (VWVoBindR) vom 12.09.2007

<http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVWVoBindR>

5.5.2 1 Ausländer, die nicht Unionsbürger sind, sind nur dann rechtlich und tatsächlich in der Lage, auf längere Dauer einen Wohnsitz als Lebensmittelpunkt zu begründen, wenn ein berechtigter Aufenthalt im Bundesgebiet gegeben ist, der zumindest voraussichtlich noch längere Zeit beibehalten werden kann (mindestens ein Jahr ab Antragstellung). **2** Dies ist bei erteilter Niederlassungserlaubnis nach § 9 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) vom 30. Juli 2004 (BGBl I S. 1950), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 25 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl I S. 3044), in der Regel anzunehmen, nicht hingegen bei einer bloßen Aufenthaltsgestattung im Sinn des § 55 des Asylverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1993 (BGBl I S. 1361), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22. November 2011 (BGBl I S. 2258); ob und wie lange Asylbewerber noch im Bundesgebiet verbleiben, ist nämlich bei noch nicht positiv abgeschlossenen Asylverfahren nicht abzusehen. **3** Die Gestattung zum Auszug aus einer Gemeinschaftsunterkunft führt nicht zu einer Veränderung des aufenthaltsrechtlichen Status; Satz 2 findet auch in diesen Fällen Anwendung. **4** Bei der Aufenthaltserlaubnis (§ 7 AufenthG) ist im Einzelfall zu prüfen, ob von einem „längeren berechtigten Aufenthalt“ im Bundesgebiet ausgegangen werden kann. **5** Anhaltspunkt ist die Dauer der Befristung, die unter Berücksichtigung des Aufenthaltszwecks zu erfolgen hat (§ 7 Abs. 2 AufenthG).

Keine Socialwohng für
Asylsuchende ?

Antragsberechtigung ist gegeben:	
	<ul style="list-style-type: none"> Staatsangehörige der Europäischen Union – EU¹: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern (Voraussetzung: amtl. Meldebestätigung)
	<ul style="list-style-type: none"> Staatsangehörige des Europäischen Wirtschaftsraumes – EWR¹: Norwegen, Island und Lichtenstein (Voraussetzung: amtl. Meldebestätigung)
	<ul style="list-style-type: none"> Staatsangehörige der Schweiz¹ (Voraussetzung: amtl. Meldebestätigung)
	<ul style="list-style-type: none"> Heimatlose Ausländer (Voraussetzung: Reiseausweis)
	<ul style="list-style-type: none"> Staatenlose (Voraussetzung: Reiseausweis für Staatenlose i. V. m. Aufenthaltstitel: Aufenthaltserlaubnis mindestens elf Monate gültig ab Antragstellung od. Niederlassungserlaubnis)
X	<ul style="list-style-type: none"> Flüchtlinge (Voraussetzung: Reiseausweis für Flüchtlinge i. V. m. Aufenthaltstitel: Aufenthaltserlaubnis mindestens elf Monate gültig ab Antragstellung oder Niederlassungserlaubnis)
	<ul style="list-style-type: none"> Unbefristete Niederlassungserlaubnis (unabhängig von der Rechtsgrundlage)
	<ul style="list-style-type: none"> Erlaubnis zum Daueraufenthalt EG (§ 9a AufenthG)
X	<ul style="list-style-type: none"> Befristete Aufenthaltserlaubnis (mindestens elf Monate gültig bei Antragstellung), z. B. <ul style="list-style-type: none"> - Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit (§§ 18 – 21 AufenthG) - Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (§§ 22 – 26 AufenthG) - Aufenthalt aus familiären Gründen (§§ 27 – 36 AufenthG) - Aufenthalt zum Zwecke der Ausbildung (§§ 16 – 17 AufenthG) - Ausländer und ehemalige Deutsche, die nach Deutschland zurückkehren wollen (§§ 37, 38 AufenthG) - Ausländer, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ein Daueraufenthaltsrecht besitzen (§ 38a AufenthG)
	<ul style="list-style-type: none"> Duldung: Wenn der geduldeten Person ein dauerhaftes Abschiebehindernis aus Artikel 6 GG und Artikel 8 EMRK zur Seite steht (kein Beschäftigungsverbot) und sie die Möglichkeit hat, einen selbstständigen Haushalt zu führen (ggf. durch Übernahme der angemessenen Kosten für eine private Unterkunft nach AsylbLG).
	<ul style="list-style-type: none"> Blaue Karte EU (§ 19a AufenthG)

Antragsberechtigung ist nicht gegeben bei:	
	<ul style="list-style-type: none"> Asylbewerbern
	<ul style="list-style-type: none"> Mitgliedern der im Bundesgebiet stationierten ausländischen Streitkräfte, des zivilen Gefolges (z. B. Verwaltungs- und technisches Personal) sowie Angehörige dieser Personengruppen (mit fremder Staatsangehörigkeit)
	<ul style="list-style-type: none"> Diplomaten und Mitglieder der diplomatischen Missionen und berufskonsularischen Vertretungen und ihre Haushaltsangehörigen
	<ul style="list-style-type: none"> Ausländern mit einer räumlichen oder Wohnsitzbeschränkung auf ein anderes Bundesland als Berlin
Folgende Bescheinigungen begründen keine Antragsberechtigung:	
X	<ul style="list-style-type: none"> Duldung, aber Ausnahme im Einzelfall bei dauerhaftem Abschiebehindernis gemäß Artikel 6 GG und Artikel 8 EMRK
X	<ul style="list-style-type: none"> Aufenthaltsgestattung (zur Durchführung des Asylverfahrens, § 55 Abs. 1 AsylVfG)
X	<ul style="list-style-type: none"> Visum (zur Durchreise oder Aufenthalte bis zu drei Monaten, Flughafenvisa, Schengen-Visa bis zu sechs Monate, § 6 AufenthG)
	<ul style="list-style-type: none"> Grenzübertrittsbescheinigung

¹ und deren Familienangehörige